

wesentlichen Nothwehr, oder erhebliche Beschwerde für den Kranken, nicht zu erlangen ist, die Beforgung innerer Curen in der Weise gestattet, daß sie

- a) binnen möglichst kurzer, nach Beschaffenheit des Übels zu beurtheilender Frist, ihrem Begleit-Physico, oder, mit Zustimmung des Kranken, einem andern, gelegener wohnenden promovirten Arzte und, in dessen Ermangelung, selbst einem practischen Arzte der zweiten Klasse von dem Befunde der Krankheit, unter Bemerkung des angewandten und weiter beabsichtigten Heilverfahrens, vollständige Nachricht geben, und
- b) die fernere Cur lediglich unter dessen Leitung fortsetzen. Der Arzt ist sodann für die Behandlung verantwortlich und soll den Kranken ohnfehlbar selbst besuchen, wenn ihm im Berichte des Wundarztes etwas dunkel ist, die Krankheit bedeutender, oder gar lebensgefährlich wird.

§. 14.

Ärzte, welche durch Vernachlässigung, oder absichtliche Hinterziehung dieser Vorschriften, die unbefugte innere Praxis der Chirurgen begünstigen, sollen, nach Befinden, mit zwanzig bis fünfzig Thaler Geldbuße oder Gefängnißstrafe, auch wohl Remotion von der Praxis, belegt werden.

§. 15.

Die Physici haben die über die Chirurgen überhaupt zu führende Obacht, vorzüglich auch auf die, diesen letztern andurch nachgelassene, innere Praxis zu richten, weshalb die Wundärzte

- a) über die von ihnen nach §. 12. b) und 13. behandelten Krankheitsfälle ein genaues Tagebuch zu halten, und dem Physico, auf Verlangen, vorzulegen, oder einzusenden, nicht minder
- b) vierteljährlich Tabellen über solche, nach dem Schema sub D, an ihn einzureichen haben.

§. 16.

Jede unbefugte Ausübung der innern und äußern Heilkunde soll mit nachdrücklicher, im Wiederholungsfalle zu schärfender Geld- oder Gefängniß-, auch wohl, nach Befinden, Zuchthausstrafe, geahndet werden.

Die Kreis- und Amtshauptleute, auch sämtliche Obrigkeiten und die angestellten Physici, haben über die staetliche Handhabung des diesfallsigen Verbots sorgfältig zu wachen, und alle Ortsbehörden insbesondere, sogleich bei der ersten Nachricht von der beabsichtigten Niederlassung eines Arztes oder Wundarztes in ihrem Verichtsbezirke, dessen Berechtigung zur Ausübung seines Berufs, sowohl überhaupt, als in Beziehung auf gedachten Ort (§. 9.) genau zu untersuchen, und bei ermangelnder legitimation, auch